

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltung und Wirkung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») gelten für alle Verträge zwischen der Wild & Küpfer AG (nachfolgend «W&K») und ihren Bestellungs-Empfängern (nachfolgend «LIEFERANTEN») bei Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art. Mit der Bestellungsbestätigung anerkennt der LIEFERANT diese AEB als Vertragsbestandteil an.

Das Vertragsverhältnis zwischen der W&K und dem LIEFERANTEN basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) der schriftlichen Bestellung der W&K, (2) den AEB und (3) dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Abweichungen von den AEB, namentlich auch andere Allgemeine Bedingungen (z.B. mit der Bestellungsbestätigung versandte Allgemeine Lieferbedingungen des LIEFERANTEN), sind nur verbindlich, sofern die W&K ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AEB vor. Die AEB der W&K gelten auch dann, wenn die W&K in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB der W&K abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN Lieferungen von Produkten und Leistungen des LIEFERANTEN (nachfolgend: «VERTRAGSGEGENSTAND») annimmt oder diese bezahlt.

Die AEB der W&K gelten auch für alle künftigen VERTRAGSGEGENSTÄNDE des LIEFERANTEN; sofern jedoch in der Zwischenzeit die W&K neue AEB erlässt, gelten diese.

In Zweifelsfällen hat die deutschsprachige Version der AEB Vorrang vor der englischsprachigen Version.

2. Verhaltenskodex

W&K erwartet vom LIEFERANTEN die Anwendung der Prinzipien nach mindestens dem Standard «Verhaltenskodex Lieferanten» die der LIEFERANT für sich selbst im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit zu definieren hat.

Die jeweilig gültige Version des W&K «Verhaltenskodex Lieferanten» ist integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und damit der vertraglichen Beziehung zwischen W&K und seinen LIEFERANTEN.

Bezug: www.wildkuepfer.swiss

3. Schriftform

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der W&K schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Offensichtlich irrtümliche Bestellungen können durch die W&K jederzeit mittels einseitiger schriftlicher Erklärung korrigiert werden.

Auch alle Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der AEB der W&K – einschliesslich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die W&K.

4. Angebot

Alle Offerten und Kostenvorschläge sind kosten- und spesenfrei zu erstellen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Offerten und Kostenvorschläge sind verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Angebotsbindungsfrist von 30 Tagen nach Eingang des Angebots bei der W&K.

5. Bestellung

Die VERTRAGSGEGENSTÄNDE werden nach den Leistungsangeboten des LIEFERANTEN oder nach Spezifikation der W&K bestellt. Sie haben den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen.

Die Bestellung ist vom LIEFERANTEN innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von der W&K die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn diesen nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs widersprochen wird und keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

6. Liefertermine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferung oder die Leistung muss am angegebenen Tag (Verfalltag) an der angegebenen Adresse abgeliefert oder geleistet werden. Ist der LIEFERANT mit seiner Lieferung oder Leistung mehr als 7 Tage in Verzug, ist die W&K unbeschadet darüber hinausgehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder auf dem VERTRAGSGEGENSTAND zu bestehen. In jedem Fall haftet der LIEFERANT für den entstandenen Verspätungsschaden.

Die W&K ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Abteilung der W&K, welche die Bestellung abgeben hat, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände erkennbar werden, die den LIEFERANTEN an der termingerechten Lieferung/Leistung oder an der Lieferung/Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten. Diese Anzeige des LIEFERANTEN ändert nichts an der Verbindlichkeit der Bestellung und des Termins.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der W&K wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

7. Lieferung und Leistung

Der LIEFERANT trägt sämtliche Verpackungs- und Transportkosten. Die Lieferung ist zweckmässig, einwandfrei und vorschriftsgemäss zu verpacken und zu versenden. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von der W&K bestimmte Adresse. Der Transport erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN. Es gilt die Ankunfts-klausel DDP der INCOTERMS 2020.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer und die Referenz der W&K aufzuweisen. LIEFERANTEN aus dem Ausland haben bei Versendung in die Schweiz neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen. Erfolgen die Lieferungen durch die Bahn oder Spedition, so sind vorstehende Daten auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren sowie Zolldokumenten anzugeben. Alle Lieferungen sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Artikelnummer zu versehen. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat der LIEFERANT dafür besorgt zu sein, dass die einschlägigen Vorschriften bis zum Eintreffen der Waren am Bestimmungsort eingehalten werden. Alle Lieferungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, lagern, vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte, auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN bei der W&K. Ohne die erwähnten Unterlagen und Kennzeichnungen stellt eine Lieferung keine Vertragserfüllung dar.

Sämtliche Informationen einschliesslich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Lagerung oder die Reparatur des VERTRAGSGEGENSTANDS benötigt werden, sind der W&K rechtzeitig, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Hat der LIEFERANT die Montage übernommen, so trägt der LIEFERANT vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.

Der LIEFERANT darf Bestellungen nicht ohne Zustimmung der W&K an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

8. Preise

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten Pauschalpreise, die alle vertraglichen Leistungen inklusive Steuern und Abgaben beinhalten, wobei die Mehrwertsteuer separat auszuweisen ist. Die Preise verstehen sich folglich frei Werk verzollt (DDP gemäss INCOTERMS 2020) einschliesslich Verpackung und Versicherung.

9. Rechnung

Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen der W&K. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die in den Bestellungen und Lieferabrufen der W&K jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Rechnungen, die diese formalen Anforderungen nicht erfüllen, gelten als nicht erhalten.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Wahl der W&K entweder innerhalb von 14 Tagen und Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der formal richtigen und berechtigten Rechnung, jedoch frühestens mit vollständiger, mängelfreier Lieferung. Die W&K kann bei der Begleichung von Rechnungen alle gesetzlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung; Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der ordentlichen Vertragserfüllung und führen zu keiner Beschränkung der vertraglichen Ansprüche der W&K.

11. Höhere Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, behördlicher Massnahmen und sonstiger unabwehrbarer Ereignisse ist die W&K für die Dauer der Störung von der Annahme der Lieferung befreit und berechtigt, – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ereignisse länger als 10 Tage andauern. Aus dem Rücktritt entstehen dem LIEFERANTEN keine Ansprüche.

Fälle höherer Gewalt, die den LIEFERANTEN an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an die W&K. Dauern derartige Ereignisse länger als 10 Tage, gelten für die weitere Dauer die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. Ist abzusehen, dass die Ereignisse länger als 3 Wochen andauern, kann die W&K vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Rücktritt entstehen dem LIEFERANTEN keine Ansprüche.

12. Gefährübergang und Abnahme

Der LIEFERANT trägt die Gefahr bis zur Annahme der Ware durch die W&K oder eines von W&K Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist. Bei Lieferung mit Montage erfolgt der Übergang der Gefahr mit der Abnahme, die in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist.

Die W&K nimmt die Mengen- und Qualitätsprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor, der sich aus der Art des Betriebes von W&K und aus der Art der Lieferung des LIEFERANTEN ergibt. Die Abnahme der Lieferung oder der Leistung erfolgt somit sobald dies der Geschäftsgang erlaubt.

13. Gewährleistung

Der LIEFERANT leistet Gewähr und haftet für die vertragsgemässe Erfüllung des Vertrags. Der LIEFERANT verpflichtet sich, bestes zweckentsprechendes Material zu verwenden, den Auftrag sachgemäss und gut auszuführen sowie eine zweckmässige Konstruktion und eine einwandfreie Montage vorzunehmen. Der LIEFERANT hat zudem das zwischen den Parteien vereinbarte Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten. Die W&K ist berechtigt, das System des LIEFERANTEN in Audits zu überprüfen.

Mängel sind von der W&K nach deren Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist, mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobligationen kommen nicht zur Anwendung. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monaten ab Abnahme der Lieferung oder der erbrachten Leistung.

Mit Mängelbehebung durch den LIEFERANTEN beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel tatsächlich ein Gewährleistungsfall ist, so liegt die Beweislast beim LIEFERANTEN.

Im Gewährleistungsfall steht der W&K nach deren Wahl und unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das Recht zu, Nachbesserung, Wandelung, Minderung oder kostenlose Ersatzlieferung mit einwandfreien Materialien zu verlangen. In dringenden Fällen ist die W&K berechtigt, ohne Fristansetzung und ohne Androhung der Ersatzmassnahme auf Kosten des LIEFERANTEN schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Mängel zu beseitigen oder dies auf Kosten des LIEFERANTEN durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann die W&K auch Wandelung oder Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen. Entscheidet sich die W&K für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückgeschickt bzw. zur Abholung zur Verfügung gestellt.

Der LIEFERANT trägt alle durch mangelhafte Lieferung bei der W&K entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Material- oder Entsorgungskosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Der LIEFERANT hält die W&K für alle direkten und indirekten Schäden schadlos. Nimmt die W&K von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom LIEFERANTEN gelieferten VERTRAGSGEGENSTANDES zurück oder wurde deswegen der W&K gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder wurde sie in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die W&K den Rückgriff gegenüber dem LIEFERANTEN vor.

Der LIEFERANT haftet für Lieferungen und für Leistungen von Sub-Unternehmern bzw. Sub-Lieferanten sowie für seine Hilfspersonen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen. Der LIEFERANT haftet für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

14. Rechtsmängel, Rechte Dritter und Rückgriff

Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Er hat die W&K hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender Rechte Dritter und aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung behördlicher Vorschriften schadlos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferung zu gewährleisten. Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass an der Lieferung zum Zeitpunkt der Übernahme keine Sicherungsrechte Dritter, welcher Art auch immer bestehen, widerigfalls die W&K berechtigt ist, die Übernahme zu verweigern und die unverzügliche Lieferung von unbelasteten Waren sowie Schadenersatz zu verlangen.

Der LIEFERANT sichert der W&K zu, dass die von ihm gelieferten VERTRAGSGEGENSTÄNDE keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Design, Marken, Urheberrecht etc.) verletzen und garantiert die volle Freiheit und Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die W&K im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten VERTRAGSGEGENSTÄNDE schadlos zu halten.

Wird die W&K aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, die W&K von derartigen Ansprüchen schadlos zu halten, sofern und soweit der Produkthaftungsanspruch durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten VERTRAGSGEGENSTANDES verursacht worden ist. Wird streitig, ob ein behaupteter Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten VERTRAGSGEGENSTANDES für die Haftung tatsächlich ursächlich ist, so liegt die Beweislast beim LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT übernimmt in den vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer Rechtsvertretung oder einer Rückrufaktion. Um die W&K in den vorgenannten Fällen schadlos zu halten, greift zudem das folgende Prozedere: Die W&K verkündet dem LIEFERANTEN innert 10 Tagen seit Kenntnis über die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Streit im Sinne von Art. 78 ZPO und erklärt schriftlich, dass sie mit einer Prozessführung des LIEFERANTEN an ihrer Stelle einverstanden ist (Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehältlich einer gegenteiligen, individuellen Absprache verpflichtet sich der LIEFERANT, die Verfahren (inkl. allfällige Rechtsmittelverfahren) auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu führen. Der LIEFERANT übernimmt damit auch das Risiko von Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) vollständig zu eigenen Lasten.

Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

15. Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot von Forderungen

Die dem LIEFERANTEN zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der W&K weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden. Der LIEFERANT erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt.

16. Geheimhaltung

Alle durch die W&K zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des LIEFERANTEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferungen oder der Leistung an die W&K notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschliesslich materielles und geistiges Eigentum der W&K.

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der W&K dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbemässig verwendet werden. Auf Anforderung der W&K sind alle von der W&K stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an sie zurückzugeben oder zu vernichten. Die W&K behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

Es ist dem LIEFERANTEN nur mit schriftlicher Zustimmung von der W&K gestattet, im Werbematerial auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

17. Beistellung

Die von der W&K leihweise zur Verfügung gestellten Produkte, Werkzeuge, Verpackungen, Hilfsmittel usw. bleiben Eigentum der W&K und sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftragserledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der LIEFERANT verzichtet auf den Eigentumserwerb gemäss Art. 726 f. ZGB. Der LIEFERANT hat die Eignung des Materials umgehend zu prüfen. Die W&K haftet nicht für die Güte desselben, sofern diesbezügliche Mängel nicht innert 5 Tagen gerügt werden. Nicht ver- oder bearbeitetes Material ist der W&K nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.

Die Verwendung durch Dritte ist untersagt.

Die übergebenen Mittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten, sowie durch den LIEFERANTEN auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen) zu versichern.

18. Versicherungsschutz

Der LIEFERANT hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die alle vom LIEFERANTEN zu vertretenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAGSGEGENSTAND deckt. Diese Versicherung muss eine Deckung in der Höhe von mindestens CHF 5 Millionen je Schadenereignis bieten. Einen Nachweis hierüber hat der LIEFERANT mindestens einmal jährlich auf Verlangen vorzulegen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der LIEFERANT, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschliessen, welche mindestens den Wert der Bestellung abdeckt. Auf Wunsch der W&K legt der LIEFERANT entsprechende Versicherungsnachweise vor.

19. Rechtsnachfolge

Die W&K ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem LIEFERANTEN auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Dem LIEFERANTEN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

20. Verbot der Leistungsverweigerung durch den Unternehmer

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder wegen eines Zahlungsverzugs der W&K, seine Lieferung oder die Ausführung seiner Leistungen zu verweigern bzw. sich auf Art. 82 OR zu berufen.

21. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen Inhalt und dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

22. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der W&K oder nach deren Wahl ein anderer zuständiger Gerichtsstand. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

23. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

Schmerikon, November 2023